# DAS SITTLICHKEITSDELIKT IM SINNE DES § 176 ZIFFER 3 DES R.-ST.-G.-B.

## UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER AKTEN DER WÜRZBURGER STRAFKAMMER DER LETZTEN FÜNF JAHRE.

INAUGURAL-DISSERTATION

VERFASST UND DER

**HOHEN MEDIZINISCHEN FAKULTÄT**

DER

**K. BAYER. JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG**

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

VORGELEGT VON

FRANZ WOLTERS

AUS BREBEREN (RHL.)

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

WÜRZBURG

BUCHDRUCKEREI J. MEIXNER.

1914.

Gedruckt mit Genehmigung der medizinischen Fakultät der Universität Würzburg.

Referent: Herr Medizinalrat Professor Dr. **Stumpf**, Kgl. Landgerichtsarzt.

Seinen hochverehrten Lehrer
Herrn Professor Dr. Stumpf
in Dankbarkeit gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549815_0208

# Literatur.


1. Bloch, das Sexualleben unserer Zeit in seinen Beziehungen zur modernen Kultur. Berlin 1907.
2. Bresler, Greisenalter und Kriminalität. Halle a. S. 1907.
3. Hoppe, der Alkohol im gegenwärtigen und zukünftigen Strafrecht, Halle a. S. 1907.
4. Krafft v. Ebing, Lehrbuch der gerichtlichen Psychopathologie. Stuttgart 1912.
5. Krafft v. Ebing, Psychopathia sexualis mit besonderer Berücksichtigung der Konträren Sexualempfindung, 14. Aufl. Stuttgart 1912.
6. Löwenfeld, Sexualleben und Nervenleiden, Wiesbaden 1906.
7. Löwenfeld, Sexuelle Konstitution. Wiesbaden 1911.
8. Maschka, Handbuch der gerichtlichen Medizin, Bd. IV, Tübingen 1882.
9. Merzbach, die krankhaften Erscheinungen des Geschlechtssinnes. Wien und Leipzig 1909.
10. Moll, Untersuchungen über die Libido sexualis, I. Bd. Berlin 1898.
11. Pfister, Straftrechtlich-Psychiatrische Gutachten als Beiträge zur gerichtlichen Medizin, Stuttgart 1902.
12. Reichardt, Leidfaden zur psychiatrischen Klinik. Jena 1907.
13. Tarnowsky, die krankhaften Erscheinungen des Geschlechtssinnes. Eine forensisch-psychiatrische Studie. Berlin 1886.

# Vorwort.

Die vorliegende Arbeit ist auf Anregung des Königl. Landgerichtsarztes Herrn Prof. Dr. Stumpf entstanden. Es galt aus der Materie der Ziffer 3 des § 176 des R.-Str.-G.-B., die noch keine monographische Darstellung in der Literatur der gerichtlichen Medizin gefunden hatte, unter eingehender Berücksichtigung der einschlägigen Akten der W. Str.-K. der letzten fünf Jahre ein schlichtes Gebäude aufzuführen, in welchem der Eintretende sieht, wie Gerichtsarzt und Richter an der Lösung schwieriger Fragen gemeinsam arbeiten.

An dieser Stelle spreche ich allen meinen Dank aus, die das Zustandekommen dieser Arbeit irgendwie gefördert haben. Besonders aber drängt es mich, meinem hochgeschätzten Lehrer zu danken, der mir das größte Entgegenkommen gezeigt hat.

Würzburg, im März 1914.

# Allgemeiner Teil.

## Die gesetzlichen Bestimmungen des § 176³ nach Inhalt und Zweck.

Der Abschnitt des R. St. G. B. für das Deutsche Reich, der die Sittlichkeitsverbrechen bedroht, umfaßt die §§ 171—184. Diese Paragraphen wollen, abgesehen von § 175, das Unrecht ahnden, das anderen zugefügt wird, insofern durch die angeführten Sittlichkeitsvergehen eine Einzelperson, oder eine staatlich geschützte Einrichtung wie die Ehe und Familie, oder die allgemeine sittliche Ordnung gefährdet bzw. verletzt wird. Den Schutz der Einzelperson gewährleisten die §§ 174, 176—179 und 182. Der zuletzt genannte Paragraph, sowie der 3. Abschnitt des § 176 wollen die Einzelperson, insofern sie sich noch im jugendlichen Alter befindet, gegen Verführung in besonderer Weise schützen. Der Paragraph 176³ lautet: „Mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren wird bestraft, wer mit Personen unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.“

Das Gesetz spricht von Kindern unter 14 Jahren, also von Knaben und Mädchen, die noch nicht 14 Jahre alt sind. Hat daher das Kind in jenem Augenblicke, in dem das Verbrechen an ihm verübt wurde, das 14. Lebensjahr bereits vollendet, oder war dem Täter an dem Tage, an dem er

sich verging, nicht bekannt, daß das betreffende Kind noch nicht 14 Jahre alt war, so kommt der Absatz 3 des § 176 nicht zur Anwendung.

Welche Handlungen sollen bestraft werden? Der Gesetzgeber bedroht unzüchtige Handlungen und zwar sowohl die Vornahme unzüchtiger Handlungen, als auch die Verleitung von Kindern zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen. Unter den Begriff „unzüchtige Handlungen" fallen nach der Rechtsprechung alle jene, die das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in grober Weise in geschlechtlicher Hinsicht verletzen. Es ist zwar nicht erforderlich, daß die Handlung auf die Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtet ist, indeß muß sie subjektiv dazu bestimmt sein, die geschlechtliche Sinneslust des Täters oder des Mitbeteiligten oder beider zu erregen. Der § $176^3$ will eben nach Möglichkeit die gesetzwidrige Befriedigung des Geschlechtstriebes verhindern.

## Die sittliche Bedeutung des Geschlechtstriebes.

Der Geschlechtstrieb übt auf den Menschen einen großen Einfluß aus. Dieser Einfluß kann sich sowohl nach der guten, als auch nach der schlechten Seite hin geltend machen. Daher wird das sexuelle Leben bei vielen Menschen zu einer segenspendenden Quelle, zu einer Quelle höchsten Tugendstrebens, das hinaufführt auf die lichte Höhe selbstloser Hingabe, bei andern hingegen wird es zum pesthauchenden Sumpf, zum schmutzigen Nährboden schändlicher und unheilbringender Laster.

## Verhältnis zwischen Medizin und Justiz bei der Bekämpfung sexueller Delikte.

Der Staat darf nicht dulden, daß die Fundamente, auf denen er ruht, freventlich unterwühlt werden. Er muß sich die notwendigen Bedingungen seines Lebens und seiner

Kraft sichern. Daher bemühen sich einsichtige Staatsmänner, das Geschlechtsleben der Staatsbürger nach der guten Seite hin zu beeinflussen. Unter anderm vorsuchen sie, durch strenge Strafgesetze die Zahl der Sittlichkeitsverbrechen zu vermindern. Sie halten dies für ihre Pflicht, obwohl sie wissen, daß auch die schwersten Strafen gegenüber der Macht des Geschlechtstriebes sich vielfach als unwirksam erweisen, und daß die meisten Vergehen dieser Art nicht geahndet werden können, weil auch die trefflichste Kriminalpolizei den Schleier der Verborgenheit, der so oft diese Schandtaten einhüllt, nicht zu lüften vermag. Ebensosehr als der Gesetzgeber berechtigt ist, gegen die Sittlichkeitsdelikte einzuschreiten, ebensosehr muß er die medizinische Wissenschaft, muß der Richter den Arzt gerade auf diesem Gebiete gebührend zu Rate ziehen. Tut die Rechtspflege das nicht, so wird sie nur allzuleicht verkehrte Bahnen wandeln und wichtige Interessen der einzelnen sowie der Gesellschaft erheblich verletzen. Die Medizin hat eben schon längst in streng wissenschaftlicher Form den pathologischen Charakter zahlreicher, monströser, paradoxer sexueller Handlungen nachgewiesen.

## Paragraph 176[3] und die Kriminalstatistik.

Die Kriminalistik verzeichnet die beklagenswert Tatsache, daß die Zahl der sexuellen Delikte in hochentwickelten Kulturstaaten ununterbrochen relativ gestiegen ist. Die Zahl der gerichtlichen Aburteilungen wegen Sittlichkeitsverbrechen und Sittlichkeitsvergehen betrug in Preußen nach amtlicher Feststellung im Jahre 1887 noch 7409, im Jahre 1905 bereits 14769. Namentlich hat sich die Ziffer der Unzuchtsvergehen an Kindern unter 14 Jahren stark gesteigert. Schon zu Anfang der 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts hat der Berliner Gerichtsarzt *Caspar* auf diese ungünstige Entwicklung den Finger gelegt. (*Krafft v. Ebing*: „Psychpathia sexualis S. 372). Eine interessante Statistik der

Sittlichkeitsdelikte, welche in Frankreich von 1860—1892 die Gerichte beschäftigten, verdanken wir *Thoinot* (attentats au moeurs et perversions du sens génital, 1898, Paris). Während die sexuelle Kriminalität in Frankreich überhaupt eine Abnahme erfahren zu haben scheint, hat sich nach *Thoinot* die Relation der an Erwachsenen und Kindern begangenen Sittlichkeitsdelikte, welche 1860 durch die Zahlen 180:650 (1:3,6) dargestellt wurde, verschoben, insofern man 1892 dieses Zahlenverhältnis mit 78:601 (1:7,7) feststellte. (*Krafft v. Ebing:* Psychopathia sex. S. 373.)

## Erklärung dieser Erscheinung.

Daß die Zahl der Sittlichkeitsverbrechen nach der Statistik in den letzten Jahren so bedenklich gestiegen ist, mag wohl zum Teil darauf zurückzuführen sein, daß infolge Besserung des Polizeiwesens mehr Delikte aufgedeckt werden. Aber auch andere Faktoren sind gewiß als Ursache anzusprechen. *Iwan Bloch* allerdings vertritt in seinem Werke: „Das Sexualleben unserer Zeit in seinen Beziehungen zur modernen Kultur" die Ansicht, daß die Unzucht zu allen Zeiten und bei allen Völkern in demselben Umfange wie heute vorgekommen sei. Die Paedophilia erotica ist nach *Bloch* eine sehr verbreitete Erscheinung. Sie komme aus abergläubischen Gründen vor. In verschiedenen Ländern herrsche z. B. der Glaube, daß durch die Begattung eines unberührten Kindes venerische Krankheiten geheilt würden. Auch die uralte Ansicht, daß der Verkehr mit unreifen Mädchen das Leben verlängere, daß ihre Ausdünstung alte Männer verjünge (sogenannter Sunamitismus), befördere, wie früher, so auch heute noch die Unzucht mit Kindern. Unzucht mit Kindern als Volkssitte sei ein Symptom primitiver Kultur, daher nur bei Naturvölkern anzutreffen.

Indes dürfte die Medizin diese Steigerung wohl mit Recht in sachlichem Zusammenhang mit der zunehmenden Nervösität der letzten Generationen bringen. Dabei wird

in erster Linie der Alkoholmißbrauch beschuldigt, insofern er bei den Trinkern und seinen Nachkommen den Körper schädigt, ethische und intellektuelle Verkümmerung hervorruft und überdies sexuell erregend wirkt. So schreibt *Krafft v. Ebing* in dem oben genannten Werke die relative Zunahme der Sittlichkeitsdelikte an Kindern einer zunehmenden physischen Dekadenz und psychischen Degeneration der erwachsenen Bevölkerung zu. Für diese Auffassung spricht die von *Tardien* gefundene, von *Bronardel* und von *Bernhard* bestätigte Tatsache, daß die Unzuchtsdelikte an Kindern ungleich häufiger in Städten und namenlich in Großstädten, während die an Erwachsenen, speziell Notzucht, oft auf dem Lande begangen werden. (*Krafft v. Ebing:* Psychopathia sex. S. 373).

Die Annalen der Gerichtshöfe lehren ferner, daß je älter der Verbrecher, desto jünger sein Opfer ist. Dieser Umstand spricht wieder für die Annahme, daß im Sinne von *Krafft v. Ebing* physische Impotenz und psysische Degeneration wichtige ursächliche Bedingungen für das Zustandekommen dieser abscheulichen Delikte sind.

# Besonderer Teil.

## 1. Grundsätzliches über die Wertung der Unzuchtsvergehen.

Es dürfte ebenso unrichtig wie verhängnisvoll sein, alle Delikte und ganz besonders die Unzuchtsvergehen als Folgen einer Naturnotwendigkeit hinzustellen, wie es *Lombroso* getan hat (das Verbrechen und seine Bekämpfung

von G. *Aschaffenburg,* Heidelberg 1906 und „die Lehre *Lombrosos*“ von *Frank,* Tübingen 1908) die geschlechtlichen Beziehungen des Menschen stehen eben nicht wie beim Tiere nur unter physischen Notwendigkeiten, sondern auch unter dem sittigenden Einfluß des Willens. Der Wille wird zwar durch eine ganze Reihe von Faktoren bestimmt, aber nicht so, daß die individuelle Freiheit und moralische Verantwortlichkeit in jedem Falle aufgehoben werden. Es gibt daher Unzuchtsdelikte an Kindern, die nicht oder nlcht vorwiegend pathologischen Charakters sind, während andere vornehmlich pathologisch verstanden und beurteilt werden müssen. Diese Auffassung liegt auch unserem Gesetzesparagraphen zu Grunde und kommt bei der Beurteilung dieser Vergehen seitens der Strafkammer zum Ausdruck.

## 2. Statistisches aus den einschlägigen Akten der letzten fünf Jahre der W. Str.-K.

Vor der W. Str.-K. hatten sich im letzten Jahrfünft 110 Personen, darunter eine weibliche, gemäß § 176[3] zu verantworten. Von diesen waren 13 verwitwet, 23 verheiratet, 22 hatten das 18. noch nicht vollendet, während 18 das 60. Lebensjahr bereits überschritten hatten. Zur Anzeige kamen jährlich im Durchschnitt etwa 35 Verbrechen, darunter etwa 6 fortgesetzte. Unter den Kindern, an denen der Anzeige gemäß die strafbaren Handlungen verübt worden waren, befanden sich im ganzen nur 10 Knaben (1910: 30 Mädchen, 3 Knaben). Auffallend groß ist die Zahl der ganz jungen Kinder. Von den im Jahre 1912 vor Gericht gestellten 20 Personen waren 9 beschuldigt, an 11 Kindern, die erst 7 Jahre und noch jünger waren, sich vergangen zu haben. Die in Klammern angeführten Zahlen geben das Alter dieser Kinder an (7, 7, 7, 6, 6, 6, $5^1/_2$, 5, 5, $4^1/_2$, 4). Die früheren Jahre zeigen ein nach dieser Richtung hin etwas weniger unfreundliches Bild.

Von den 120 Personen wurden 41 (37%) freigesprochen, bezw. wurde das Verfahren gegen sie nicht eröffnet. Gerichtlich verurteilt wurden 69 Personen, durchschnittlich jährlich 14 mit 20 einfachen und 5 fortgesetzten Verbrechen. Es waren 48 Bestrafte ledig, 9 verwitwet, 12 verheiratet, 11 noch nicht 18 Jahre, 12 über 60 Jahre alt. Von den 69 Verurteilten wurden 8 mit Zuchthaus, die übrigen mit Gefängnis von 1 Woche und höher, meist von 6—9 Monaten bestraft.

## 3. Beurteilung der Sittlichkeitsverbrechen im Sinne des § 176[3].

### a) Vergehen ohne pathologische Signatur.

Eine große Zahl der Sittlichkeitsdelikte, die an Kindern begangen werden, weisen keinen pathologischen Charakter der Täter auf. Bei einigen von diesen Verbrechen, zumal bei den abscheulichsten, ist schändliche Wollust die Hauptursache. Diese Art von Schandtaten, die von älteren, hier und da auch von jüngeren Personen und zwar fast immer an jüngeren Kindern verübt werden, ahndet das Gericht vielfach mit Zuchthaus. Charakteristisch ist, daß viele dieser Verbrecher wegen Sittlichkeitsvergehen vorbestraft sind. Ein 50jähriger lediger Taglöhner, der im Jahre 1909 zu einem Jahr Zuchthaus verurteilt wurde, hatte schon 3 mal wegen schwerer Sittlichkeitsdelikte, deren er überführt wurde, vor den Schranken des Gerichtes gestanden. Die starke Neigung zu geschlechtlichen Ausschreitungen, die diesen überreizten Menschen eigen ist, kann sich sodann kundgeben in der großen Zahl der Vergehen. Im Jahre 1908 wurde bei einem 42jährigen verheirateten Maurer auf 3 Jahre Zuchthaus unter Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 5 Jahre zur Bestrafung von 14 Sittlichkeitsverbrechen erkannt. Diese gemeingefährlichen Menschen stehen sodann öfter unter dem Einfluß des Alkohols und gehen durchweg

brutal vor. Ein 21 Jahre alter lediger Schuhmachergeselle machte sich an ein 5 und 6jähriges Mädchen heran. Die Kinder spielten draußen. Der Unhold nahm das 5jährige Mädchen, küßte es und griff unter die Röcke an den Geschlechtsteil des Kindes. Dann nahm er das 6jährige Mädchen; setzte sich neben es auf eine Bank, zeigte seinen entblößten Geschlechtsteil, riß dann die geschlossene Unterhose der Kleinen herunter, griff mit seinen Fingern in ihren Geschlechtsteil, sodaß große Schmerzen und eine Blutung aus dem Geschlechtsteil eintraten. Dies wurde durch Zeugen und den Befund des sachverständigen Arztes festgestellt.

Mit der Roheit ist vielfach ausgesuchtes Raffinement gepaart. Die Lasterknechte suchen ihre Opfer an sich zu locken, geben ihnen Geld, Schokolade und dgl., um sie gefügig zu machen. Im Jahre 1911 fand an der Strafkammer das schändliche Treiben eines 21jährigen ledigen Friseurgehilfen, der geschlechtskrank war, eine entsprechende Sühne durch Zuchthausstrafe. Dieser sittlich verkommene Mensch nahm ein 7jähriges Mädchen in ein abgetrenntes Zimmer, brachte seinen entblößten Geschlechtsteil an den des Kindes, sodaß es brennende Schmerzen verspürte. Er zwang dann die sich weigernde Kleine mit ihrer Hand seinen Geschlechtsteil zu berühren, wobei Samenerguß erfolgte, setzte sich auf einen Stuhl und legte das Mädchen derart auf sich, daß dessen Beine auf seine Schulter und dessen Kopf auf seine Kniee zu liegen kamen. In dieser Situation wurde dieses Scheusal überrascht. Das Kind wurde angesteckt, war 3 Monate an Gonorrhoe erkrankt, wurde moralisch verdorben und infizierte auch sein kleineres Schwesterchen.

Zu diesen ausgeschämten Menschen gehören jene Lebemänner, die den Geschlechtsgenuß bis auf den Grund gekostet und an allen geschlechtlichen Finessen sich erlustigt haben. Infolgedessen ist ihre Kraft erschöpft. *Bloch* vergleicht sie mit Trinkern, denen das Bier im Halse steht, trotzdem aber immer weiter trinken wollen. Die entkräfteten

und entsitteten Lebemenschen ergeben sich nicht in ihr Los. Sobald sie ein Mädchen erblicken, erwacht in ihnen die Wollust. Gerade das Unschuldige, Natürliche und Reine im Wesen des Kindes, das im scharfen Gegensatz steht zu dem schamlosen, raffinierten und blasierten Wesen des Lebemanns, reizt diesen.

Überboten wird die Schändlichkeit solcher sexueller Vergehen an Mädchen durch derartige Verbrechen, die männliche Personen an Knaben verüben besonders in Form der Päderastie. Die Nachrichten über diese Vergehen bilden die dunkelsten Stellen in der Geschichte menschlicher Ausschweifungen. Eine ganz besondere Gruppe von Päderasten sind jene Wollüstlinge, die in normalem Geschlechtsgenusse gesättigt, in der Knabenschändung ein Mittel suchen, ihre Wollust aufzukitzeln, da dieser Akt einen neuartigen Reiz ausübt, sodaß die neue geschlechtliche Situation Genüsse ermöglicht und relativ potent macht. Mit der Zeit erlahmt auch die Fähigkeit für den päderastischen Akt, und zuletzt verüben diese ausgelebten Menschen die schändlichsten Unzuchtsvergehen an Kindern, deren der Mensch fähig ist. Diese Gruppe von Päderasten ist die gemeingefährlichste. Schrecklich sind in dieser Hinsicht die Erfahrungen, welche *Tarnowsky* in der Petersburger Gesellschaft gesammelt und in seinem Buch: „die krankhaften Erscheinungen des Geschlechtssinnes“ niedergelegt hat.

Eine gewisse Ähnlichkeit mit diesen Lebemännern hat eine Kategorie jugendlicher Personen. Es sind solche, die seit langer Zeit masturbiert haben und sich nun auszeichnen durch Impotenz und reizbare Schwäche ihrer Zeugungsorgane. Solche Individuen suchen kleine Kinder auf, da sie in diesen ein Äquivalent für den ihnen nicht möglichen Coitus finden. Meist reicht schon eine bloße wollüstige Betastung der Kinder aus, um bei solch relativ Impotenten Ejakulation hervorzurufen.

Allen diesen Personen, bei denen stark ausgeprägte Wollust die Hauptursache der Sittlichkeitsverbrechen an

Kindern ist, stehen diejenigen gegenüber, welche mehr oder weniger die Gelegenheit zu Fall bringt. Es sind meist solche, die infolge ihres Berufes, infolge mißlicher Verhältnisse oder anderer Ursachen täglich, vielfach auch nächtlicher Weile, lange Zeit mit Kindern in Berührung kommen. Solche Individuen brauchen nicht einmal eine größere Lasterhaftigkeit zu besitzen. Da sie immer mit Kindern zusammen sind, konzentriert sich nicht selten eine eintretende sexuelle Erregung auf diese. Der Wille leistet nicht genug Widerstand. Die Art der Verbrechen kann ganz verschieden sein. In nicht wenigen Fällen ist es einfache Lüsternheit, andere spielen mit den Genitalien der Kinder, um ihre Wollust zu befriedigen, verleiten dadurch das Kind zum Onanismus und schädigen es indirekt sehr in seiner körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung. Wieder andere nehmen direkt geschlechtliche Akte vor. *Magnan* berichtet („Psychiatrische Vorlesung Heft $^2/_3$ Seite 41) von einer 29jährigen Dame, die mit ihrem 5jährigen Neffen geschlechtlich verkehrte. Aus unsern Akten erhellt, daß vor allem Dienstboten der Versuchung erliegen, daß Kinder, die Bestellungen machen beim Schuhmacher, Schneider, Bäcker, die in der Wirtschaft Gäste bedienen, die in Mietwohnungen leben, sehr oft mißbraucht werden. In einer Verhandlung gegen einen 21jährigen ledigen Knecht, der wegen eines fortgesetzten Verbrechens an einer Tochter seines Herrn angeklagt war, wurde festgestellt, daß das Mädchen mit dem Dienstboten in einer Kammer schlief. Bezeichnend ist ein trauriger Fall, mit dem das Gericht sich im Jahre 1911 befassen mußte. Ein 18jähriges Dienstmädchen war in Stellung bei einer Familie, die aus 8 Personen bestand, trotzdem aber nur über 2 Zimmer verfügte. Ein 11jähriger und ein 6jähriger Knabe schliefen mit der Angeklagten in einem Bett. Das Mädchen forderte den 6jährigen Jungen, der sie am Geschlechtsteil berührte, auf, mit ihr geschlechtlich zu verkehren. Es ergab sich, daß der Knabe schon vorher ganz verdorben war, schon

früher mit seinem 4jährigen Schwesterchen sich geschlechtlich vereinigte, oft unflätige Lieder sang, cynische Spässe machte und auch sonst schon vielfach sich vergangen hatte.

Dieser Vorfall zeigt einerseits, daß die Anregung zu der inkriminierten Handlung auch von Kindern, ja auch von jungen Kindern ausgehen kann; andererseits lenkt er die Aufmerksamkeit auf eine für die Rechtsprechung außerordentlich wichtige Erscheinung, nämlich die geschlechtliche Frühreife der Kinder. Es gibt Kinder, bei denen sich schon vor der Pubertätszeit der Geschlechtstrieb regt und deutliche Zeichen starker Sinnlichkeit vorhanden sind. *Bavez*, ein ehemaliger Berliner Universitätslehrer, weist auf zwei von ihm selber beobachtete Fälle hin, auf einen 5jährigen Knaben und ein 9jähriges Mädchen, die beide sogar geschlechtsreif waren. Der Knabe befriedigte seinen Geschlechtstrieb bereits durch normalen Geschlechtsverkehr, während bei dem frauenhaft entwickelten Mädchen noch jede Geschlechtslust schlummerte. (*Merzbach*: „die krankhaften Erscheinungen des Geschlechtssinnes“ S. 18). Die gerichtliche Medizin kann hinweisen auf Kinder, die lange Zeit vor der eigentlichen Geschlechtsreife Sittlichkeitsdelikte verübten und andere Kinder infizierten. *Légronx* stellte 1890 in der Wochenversammlung der Ärzte des Hospitals *Saint Louis* einen 11jährigen Knaben vor, der durch dreimonatlichen geschlechtlichen Verkehr mit einem 7jährigen luetischen Mädchen angesteckt worden war. (Referat in Unnas Monatsheften für Dermatologie 1890 Bd. X S. 335).

Es fragt sich nun, worin die Gründe für ein so frühes Erwachen des Geschlechtsgefühls zu suchen sind. Oft sind es Lokalaffektionen, welche Reizzustände hervorrufen, z. B. entzündliche Phimose, juckende Exantheme, Vulvitis, Oxguren etc. Ganz besonders ist die Onanie als Ursache anzusprechen. *Löwenfeld*, Spezialarzt für Nervenkranke in München, konnte beobachten, daß unter einigen 100 Fällen etwa 12% der Kinder onanierten und der größte Teil von

diesen 12% waren Kinder, die das 8. Lebensjahr überschritten hatten. Die Kinder werden zu diesem gefährlichen Treiben von Spielgefährten und größeren Knaben, von Dienstboten und nicht selten von den vorher erwähnten Lebemännern verführt. Daneben handelt es sich aber auch sicherlich in manchen Fällen um eine sexuelle Konstitution. Während das eine Kind nach Ermahnungen etc. diese Unsitte aufgibt, besteht bei den andern excessiver Hang zur Masturbation. Der Geschlechtstrieb wird auch frühzeitig geweckt durch körperliche Bestrafungen der Kinder. Seitdem *Rousseau* in seinen „Confessions" die Erfahrungen mitgeteilt hat, die er gelegentlich der ihm von seiner Erzieherin mademoiselle *Lambercier* auf das Gesäß applizierten Züchtigungen machte, ist man auf die Bedeutung dieses Strafmodus für das Geschlechtsleben aufmerkasm gemacht worden. (Das Geschlechtsleben des Franzosen nahm bekanntlich den Charakter des Masochismus an). Nach *Löwenfeld* ist die Auslösung sexueller Erregung seitens schmerzhafter Einwirkung auf das Gesäß durch anatomische Verhältnisse (die Nachbarschaft der Nerven für die Gesäßregion und die Sexualorgane) in gewissem Sinne verständlich gemacht worden. Ferner bringen schlechte Erziehung und eine weniger kluge sexuelle Aufklärung in vielen Kindern das Geschlechtsgefühl frühzeitig zum Erwachen. In den Großstädten werden endlich die Kinder durch die Prostitution, das Schlafstellenwesen, schamlose Bilder und Ausstellungen und namentlich durch das Wohnungselend schon früh mit dem geschlechtlichen Verkehr vertraut oder darauf aufmerksam gemacht. Auf dem Lande dagegen weist die Beobachtung der in der Öffentlichkeit vor sich gehenden sexuellen Akte von Tieren die Kinder leider allzufrüh auf den geschlechtlichen Verkehr hin. Daher kommt es, daß gar oft von jungen Mädchen Anreizungen schlimmster Art ausgehen, die leichtsinnigen Burschen, ja sogar sittlich gefestigten Erwachsenen verderblich geworden sind. Die Delikte von Lehrern an Schulkindern erscheinen daher nicht selten in einem andern

Licht, wenn man die jugendlichen Denunziantinnen einem genaueren Verhör unterwirft und eine körperliche Untersuchung anstellt. Manchmal wird die längst eingewurzelte Schamlosigkeit und der schon freiwillig gepflogene geschlechtliche Verkehr des Kindes ans Licht kommen. In einem Urteil der Strafkammer gegen einen Dienstknecht, der mit einer Tochter seines Herrn etwa 15 mal und gegen einen Tagelöhner, der mit einem Mädchen des Hauses, in dem er arbeitete, etwa 23 mal den Beischlaf vollzogen hatte, heißt es ausdrücklich, daß die verkommenen Kinder den Beischlaf förmlich angeboten hätten.

Die Denunziationen, namentlich von Mädchen, sind auch noch unter einem anderen Gesichtspunkte recht vorsichtig zu prüfen. Der Kinderarzt *Baginsky* weist in seiner Arbeit: „Die Impressionabilität des Kindes unter dem Einfluß des Milieus“ in: Medicinische Reform“ (herausgegeben von *Rudolf Lennhoff*, 1906, N 43 und 44, Seite 533—534) darauf hin. Bei den Mädchen spielt eben in diesen Dingen die Phantasie eine große Rolle. Ferner sind sie sehr leicht empfänglich für solche Suggestionen. Ein interessanter Fall ereignete sich in der allerjüngsten Zeit in einer größeren Anstalt des Rheinlandes. Der Leiter war angeklagt, an verschiedenen jungen Schülerinnen unsittliche Handlungen vorgenommen zu haben. Die Anregung zu der Verhaftung ging aus von einer Schülerin, die in der frühesten Jugend von einem 17jährigen Burschen sexuell berührt worden war; in ihrer Familie wurde oft über geschlechtliche Vorgänge gesprochen, öfter hatte das Kind solche zu Hause beobachtet. Diese Erlebnisse erzählte das Mädchen mehrere Male phantasievoll seinen Freundinnen und suchte bei ihnen den harmlosesten Dingen eine sexuelle Deutung zu geben. So gelang es ihr, bei verschiedenen den Glauben zu erwecken, daß an ihnen verwerfliche Handlungen vorgenommen worden seien. Eines der Mädchen machte bei der ersten Vernehmung die schlimmsten Aussagen; nachdem es aber zwei Monate, von der Verführerin getrennt, bei seinen ruhig denkenden

Eltern gelebt hatte, erklärte es, daß es, durch die Reden seiner Freundin irregeleitet, harmlose Sachen für schlimme Übeltaten angesehen habe. In den Aussagen der anderen Mädchen ließen sich bezüglich der Zeit und des Raumes wesentliche Unwahrheiten nachweisen und so fiel die Anklage in sich zusammen, zumal das Lehrerkollegium das beste Leumundszeugnis dem Beschuldigten ausstellte.

Für die Beurteilung von Kinderaussagen bringen die Akten der W. Str.-K. lehrreiches Material. Ein 54 Jahre alter gut beleumundeter verheirateter Kutscher war im Jahre 1910 angeklagt, 4 Mädchen von 10—12 Jahren beim Herausheben aus dem Wagen unsittlich berührt zu haben. Universitätsprofessor Dr. *Marbe* betonte, daß Kinderaussagen an und für sich mit der größten Vorsicht aufzunehmen seien. Im vorliegenden Falle sei auch gegenseitige Beeinflussung und Suggestion unter den Kindern nicht auszuschließen. Es erfolgte Freisprechung. In einem anderen Falle dagegen erfolgte Verurteilung und zwar auf die Aussagen eines $4^1/_2$ jährigen Kindes hin. Das Mädchen hatte sofort der Mutter alles, was geschehen war, genau erzählt. Das Gericht nahm, gestützt auf ein Gutachten, an, daß ein braves Kind, das von geschlechtlichen Dingen überhaupt noch nichts wisse, einen solchen Vorfall nicht erfinden könne. Es könne auch hier keine Rede sein von Suggestion, wie man sie so häufig bei Kindern im Alter von 10—12 Jahren zu Beginn der Geschlechtsreife finde, wo die Kinder das, was sie gesehen oder nur anderwärts hätten erzählen hören, als eigenes Erlebnis hinstellten. Aber auch in solchen Fällen, in denen Phantasie und Suggestion bei den Kinderaussagen nicht in Betracht kommen, bleibt noch immer die Möglichkeit offen, daß das Kind, aus eignem Antriebe oder von andern dazu aufgefordert, in verleumderischer Weise einen Erwachsenen eines Verbrechens an ihm bezichtigt. Ein verheirateter Fabrikarbeiter, der beschuldigt war, seine Stieftochter geschlechtlich benutzt zu haben, erklärte: „Ich hatte mit meiner Frau Streit, deshalb hat meine Tochter

diese Anzeige gemacht.“ Das Kind stellte nun auch das, was es zuerst ausgesagt hatte, bei der Hauptverhandlung in Abrede. Schändliche Erpressungen mit Hilfe des Paragraphen liegen sogar im Bereiche der Möglichkeit. Ein Bauer, der an einem 13jährigen Mädchen unzüchtige Handlungen vorgenommen haben sollte, wurde freigesprochen, weil die Angaben des Kindes unglaubwürdig erschienen. Es hatte nämlich erst 9 Monate nach dem Vorfall seinen Eltern davon Mitteilung gemacht. Bedenklich erschien dem Gericht aber vor allem das Verhalten des Vaters, der als ein dem Trunk ergebener, lügenhafter Mensch geschildert wurde, dem man, wie Pfarrer und Bürgermeister bekundeten, recht wohl zutranen könne, daß er von dem in guten Verhältnissen lebenden Angeklagten Geld habe erpressen wollen.

In diesem Sinne ist hier auch die sogenannte Kinderprostitution in den verschiedenen Großstädten zu würdigen. Kleine Mädchen als Blumen-, Streichhölzer- und Wachsverkäuferinnen, stellen ein großes Kontigent zur Kinderprostitution. Diese armen sittlich verkommenen Wesen benutzen den § 176[3] zu Erpressungen. Einige verstehen sich sogar, wie *Bloch* angibt, auf besondere sexuelle Spezialitäten und wissen perverse Gelüste in raffinierter Weise zu befriedigen.

In allen oben genannten Fällen, in denen dem Richter nur die Aussagen des betreffenden Kindes vorliegen, wird er sein Urteil auch auf ein fachmännisches ärztliches Gutachten über den Körperbefund des Kindes zu stützen suchen. Obwohl viele Verbrechen eine sittliche Verrohung und eine niederträchtige Gesinnung der Delinquenten verraten, so sind doch am Körper des Kindes und auch an seinen Geschlechtsteilen meist nur sehr geringe, oft auch gar keine Veränderungen nachweisbar. Der Arzt hat bei einer Prüfung auf somatische Symptome zu achten. In Betracht kommen vor allem Irritationen besonders der Genitalien. In erster Linie sind das vestibulum und das hymen genau zu untersuchen. Man muß sich nun hüten, eine etwas stärkere

Rötung der Geschlechtsteile schon ohne weiteres als Beweismittel zu betrachten. Eine solche kann auch durch Reibungen beim Gehen besonders in großer Hitze, durch Betastung und Untersuchung seitens der Eltern usw. hervorgerufen werden. Hat indeß der Verbrecher das Kind infiziert oder auch sonst deutliche Spuren der Verletzung an den Genitalien oder am übrigen Körper des Kindes hinterlassen, so kann das Gutachten des Arztes von ausschlaggebender Bedeutung sein. Im Jahre 1912 wurde ein verwitweter Maurer, der mit einem $13^1/_2$ jährigen Mädchen den Beischlaf vollzogen hatte, dies aber hartnäckig leugnete, verurteilt gemäß dem Gutachten des Gerichtsarztes, der feststellte, daß ein förmlicher Beischlafsakt stattgefunden habe.

### b) Vergehen von ausgeprägter pathologischer Signatur.

Den Unzuchtsdelikten an Kindern unter 14 Jahren, die nicht psychopathologischer Natur sind, stehen solche gegenüber, die auf einen krankhaften Zustand zurückgeführt werden müssen. Die Aufklärung über krankhafte Abweichungen des Geschlechtstriebes ist verhältnismäßig noch jüngeren Datums. Im Jahre 1870 erschienen *Westphahls* Arbeiten über die: „Konträre Sexualempfindung." Im Jahre 1881 gaben *Charkot* und *Magnan* ein Werk unter dem Titel: „L'inversion du sens génital et les autres perversions sexuelles" heraus. Von deutschen Forschern sind *Moll* und *Krafft v. Ebing* als erste auf dem gemeinsamen Weg weitergegangen. Das Hauptverdienst auf diesem Gebiete erwarb sich *Krafft v. Ebing,* der in seiner „Psychopathia sexualis" zahlreiche eigne Beobachtungen durch sorgfältige Analyse der psychopathischen Erscheinungen im Bereiche des Sexuallebens in grundlegender Weise behandelte. Ein Urteil darüber, ob bloße Immoralität oder Psychopathie in einem konkreten Falle vorliegt, kann nur eine gerichtsärztliche Untersuchung, die streng wissenschaftlich vorgeht

liefern. Die Art des Deliktes kann niemals eine Entscheidung darüber herbeiführen, ob es sich um einen psychopathischen Akt handelt oder nicht. Der perverse Akt verbürgt eben nicht die Perversion der Empfindung. Lehrt doch die Erfahrung, daß die monströsesten und perversesten sexuellen Handlungen auch bei geistig Gesunden vorkommen. Die Perversion der Empfindung muß daher als eine pathologische erwiesen werden. Dieser Nachweis wird dadurch geliefert, daß man ihre Entstehungsbedingung entwickelt und sie als eine Teilerscheinung eines neuro- oder psychopathischen Gesamtzustandes nachweist. Wichtig ist gewiß auch die species facti, aber sie gestattet nur Vermutungen, insofern dieselbe sexuelle Handlung, je nachdem sie z. B. ein Epileptiker, Paralytiker oder geistig Gesunder begeht, ein anderes Gepräge oder Besonderheiten der Handlungsweise aufweist. Periodische Wiederkehr desselben Aktes mit fast denselben Erscheinungen, läßt den pathologischen Charakter gewiß vermuten, die Entscheidung liegt jedoch in der Zurückführung der Tat auf Abnormitäten des jeweiligen Vorstellens und Fühlens, als ihre Motive, und in der Begründung dieser Anomalien als Teilerscheinungen eines neuropsychopathischen Gesamtzustandes.

Vor Gericht müssen nun die Begriffe „krankhafte Störung der Geistestätigkeit“ und „Ausschluß der freien Willensbestimmung“ scharf von einander geschieden werden. Hat daher die gerichtsärztliche Untersuchung ergeben, daß einzelne psycho- oder neuropathische Symptome vorhanden sind, so ist noch im Sinne des § 51 unseres St.-G.-B. streng zu prüfen. In diesem Paragraphen heißt es: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.“ Die ungenügende Trennung der krankhaften Störung der Geistestätigkeit vom Ausschluß der freien Willensbestimmung führt sehr leicht zu einer verkehrten

Auffassung. Nur auf Grund oben genannter Erwägungen im Sinne des § 51 ist es möglich, einerseits gewisse Fälle zu den krankhaften Störungen der Geistestätigkeit zu zählen, anderseits aber die Folgen zu vermeiden, die sich ergeben würden, wenn man jede krankhafte Störung der Geistestätigkeit als strafausschließend ansehen würde.

In den letzten fünf Jahren hat die Würzburger St.-K. von 120 nach § 176[3] angeklagten Personen 12 nach § 51 freigesprochen. Bei diesen 12 Delinquenten wurde Geistesschwäche festgestellt; zwei von ihnen hatten außerdem in mehr oder weniger berauschtem Zustande die strafbaren Handlungen begangen. Die Geistesschwäche, welche die freie Willensbestimmung aufhebt, kann in verschiedenen Formen auftreten. Sie kann zunächst eine angeborene sein. Im allgemeinen gilt, daß eine verhältnismäßig geringe Zahl von psychopathologischen Verbrechen an Kindern auf diesen krankhaften Zustand zurückzuführen ist. Das Geschlechtsleben ist eben bei den hochgradigen Idioten in der Regel gar nicht entwickelt; sie sind nicht selten impotent, ihre Genitalien sind vielfach verkümmert. Auch bei den Idioten geringeren Grades ist der Geschlechtstrieb gewöhnlich nicht sehr stark. Er tritt nur hier und da hervor, dann allerdings meist brunstartig, instinktiv und stürmisch Befriedigung heischend. Unter den 3 nach § 51 von der W. St.-K. im Jahre 1912 Freigesprochenen befand sich ein 17jähriger Dienstknecht, der mit angeborener Geistesschwäche behaftet war. Sein Vater war ein Trinker. Der Knecht war ein für sein Alter ungewöhnlich kräftiger Bursche von scheuem Gesichtsausdruck. Die Monate konnte er in geordneter Reihenfolge nicht nennen. Auf die Frage: „Wann ist Weihnachten?“ antwortete er: „Ich weiß es nicht, ich glaube im November.“ Am Schlusse der ärztlichen Untersuchnng bemerkte er in ängstlich fragendem Tone: „Gelt', ich werde eingesperrt!“ Der Königl. Landgerichtsarzt Prof. Dr. *Stumpf* gab in seinem Gutachten folgende bestimmte Erklärung ab: „Bei dem Angeklagten N. handelt es sich zweifellos

um angeborenen erheblichen geistigen Tiefstand. Bei solchen Individuen kommt es bekanntlich ganz instinktiv zu gewissen unsittlichen Handlungen, ohne daß irgend eine Überlegung oder Vorstellung der Tragweite einer solchen Handlung in genügender Weise ins Bewußtsein tritt. N. erscheint für die in Frage stehende Handlung als unzurechnungsfähig im Sinne des § 51 d. St.-G.-B. wegen erheblichen angeborenen Schwachsinns."

Von größerer Bedeutung als die Idioten sind in Bezug auf Delikte an Kindern die Zustände von erworbener Geistesschwäche. Eine Hirn- oder Rückenmarkserkrankung liegt ihnen meist zu Grunde. Die ethischen und intellektuellen Funktionen sind infolge des Zustandes stark herabgesetzt. Durch den Krankheitsprozeß wird die ursprüngliche Geschlechtslust noch verstärkt. Solche geistesschwachen Individuen sind in vielen Fällen impotent und betätigen den geschlechtlichen Drang nicht mehr in kraftvollen Akten, sondern nur in läppischer Weise. Einen besonders schlimmen Grad der erworbenen Geistesschwäche stellt der paralytische Blödsinn dar. Das Sexualleben ist hier in der Regel krankhaft affiziert, in den Anfangsstadien der Krankheit sowie in den periodischen Erregungs- und Aufregungszuständen gesteigert, zuweilen auch pervers. Mit fortschreitender geistiger Schwäche begehen derartige Kranke auf öffentlichen Plätzen Obscönitäten, indem sie öffentlich onanieren und dergl. Andere suchen sich kleine Mädchen zu verschaffen, deren Genitalien sie betasten. Andere locken Knaben an sich und mißbrauchen sie zu päderastischen Akten.

Die erworbene krankhafte Störung der Geistestätigkeit kann auch eine Folge von Verletzungen, namentlich Schädelverletzungen sein. Diese sog. traumatische Psychose macht sich in der Regel nicht allein auf intellektuellem, sondern noch auffallender auf sittlichem Gebiete geltend. Solche Individuen verlangen oft rücksichtslose Befriedigung ihres Geschlechtstriebes. Meist besteht bei ihnen ein Hang

zur Masturbation, hier und da eine Neigung zu Kindern. Die moralische Schwäche in Verbindung mit hochgradiger Reizbarkeit macht diese Personen nicht selten gemeingefährlich. In solchen Fällen hat die gerichtliche Untersuchung zu erwägen, ob die Willensenergie der gesteigerten sexuellen Erregbarkeit ganz machtlos gegenüber steht. Ein Vater beantragte, daß der Geisteszustand seines 40jährigen Sohnes, der gemäß § 176/3 und § 183 vor die W. St.-K. gezogen werden sollte, geprüft werde. Bei seinem Sohne, der im Alter von 14 Jahren beim Rodeln vom Schlitten gestürzt und erheblich am Kopf verletzt worden sei, hätten sich Spuren von Geisteskrankheit immer deutlicher bemerkbar gemacht, sodaß er nach kurzer Zeit beim Militär entlassen, von der Maschinenbauschule fortgenommen werden mußte und auf Anraten eines Arztes in eine Heilanstalt geschickt wurde. Weil er dort nicht besser geworden sei, habe er seinen Sohn nach 1 Jahr wieder zu sich genommen. Prof. Dr. *Stumpf* fand den Gesichtsausdruck des Täters blöde, seine Äußerungen auf verschiedene Fragen zusammenhanglos und auch verwirrt. „Bei dieser Sachlage," so heißt es im Gutachten, „und besonders mit Rücksicht auf die Äußerungen der Heilanstalt muß N. unbedenklich für die in Frage stehende strafbare Handlung als unverantwortlich im Sinne des § 51 erachtet werden. Das Verfahren wurde nicht eröffnet.

Wie die geistige Schwäche sich oft bemerkbar macht nach körperlichen Verletzungen, so ist sie auch recht häufig eine Begleiterscheinung des Greisenalters. Diese sog. Demantia senilis ist ein mehr oder weniger hochgradiger Schwachsinn besonderer Art. Die Kriminalität geistig erkrankter Greise, sagt *Bresler* in seinem Buch „Greisenalter und Kriminalität" (S. 45) hat gegenüber derjenigen der übrigen Geisteskrankheiten die beiden Besonderheiten, daß sie relativ viele Fahrlässigkeitsvergehen und auffallend zahlreiche sexuelle Vergehen aufweist. Nachdem *Kirn* in seiner Zeitschrift: „Über die klinisch forensische Bedeutung des

perversen Sexualtriebes“ (Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie Bd. 39, S. 217) von der Unzucht an Kindern durch rohe, geschlechtlich überreizte Männer in jungen und mittleren Jahren gesprochen, fährt er fort: „Allein es fällt uns alsbald auf, wie häufig wir bemoosten Häuptern auf der Anklagebank begegnen, Greisen mit weißen Haaren, die ihr Gelüste an kleinen Mädchen zu befriedigen suchen.“ *Kirn* gibt zu, daß sich unter diesen Individuen befinden, die Jahrzehnte lang in ausgedehntester Weise sexuellen Gelüsten gefröhnt haben, die teils aus Abstumpfung für die naturgemäße Befriedigung des Geschlechtstriebes, teils aus Unfähigkeit, ihr weiter nachzukommen, bei fortdauerndem Reiz sich nun den Unmündigen zuwenden und mit diesen ihr wollüstiges Spiel treiben. Die meisten aber sind nach ihm keine Wollüstlinge, sondern in der Regel Greise, deren führere Sittlichkeit nicht angetastet werden kann. An der Hand von verschiedenen Jahresberichten gibt *Kirn* sodann eine Übersicht über die Tätigkeit einiger Anstalten für Greise von zweifelhaftem Geisteszustand und über die Verbrechen dieser Asylierten und findet dabei ein erhebliches Überwiegen der sexuellen Delikte, die fast den dritten Teil ausmachen. Man darf daher die senile Demenz als ein wichtiges ursächliches Moment für die Unzuchtsdelikte an Kindern unter 14 Jahren bezeichnen. Das Bestehen des Geschlechtstriebes in höherem Alter ist an und für sich noch nichts Pathologisches. Die Geschlechtslust des Menschen erreicht nämlich nicht immer ihr Ende mit der Fortpflanzungsmöglichkeit, weder beim Manne, noch beim Weibe. Schlüsse auf pathologische Bedingungen aber liegen vor, wenn der Sexualtrieb bereits vorher erloschen war, oder wenn er füher normal war, im Alter dagegen sich mit großer Stärke geltend macht und rücksichtslos, schamlos, selbst pervers Befriedigung erstrebt. Diese senile sexuelle Lust kann man nicht selten als den Vorboten bezw. die Begleiterscheinung der Altersdemenz beobachten, die mit den 70er Jahren, teilweise auch früher einzusetzen pflegt. Die

senile Demenz kann verschiedene Anfangs- und Verlaufsbilder zeigen: depressive Störungen, dann läppisch heitere Erregungen, laszive Reden und Gesten. Die nächsten Angriffsobjekte dieser der Hirnatrophie und psychischen Degeneration verfallenen zynischen Greise sind meist Kinder, da sie leicht an diese herankommen können, ihre Potenz zum Verkehr mit Erwachsenen nicht ausreicht, und ihr moralischer Sinn verschwunden ist. Das Delikt besteht meist in wollüstigem Betasten der Genitalien von Kindern und Anregung zur Masturbation. Von der W. St.-K. wurde 1908 ein 68jähriger, 1909 ein 65jähriger Greis wegen Altersschwachsinn freigesprochen. Einen interessanten Fall bringen die Akten von 1910. Ein 76jähriger Tagelöhner war überführt und schuldig im Sinne des § 176³. An dem Tage, an dem er sich verging, war er in berauschtem Zustande gesehen worden (Bier, Schnaps und Most hatte er getrunken). Das Gericht erachtete den Schuldausschließungsgrund des § 51 für gegeben. Prof. Dr. *Stumpf* hob in seinem Gutachten hervor, daß es bei Greisen sehr häufig vorkomme, daß sie eine krankhafte Neigung zu derartigen Handlungen hätten, und daß man bei dem Angeklagten die Tat um so mehr einer solchen Neigung zurechnen könne, als er früher sich niemals derartig vergangen, vielmehr stets normalen Geschlechtsverkehr gepflogen habe, sodaß mit Sicherheit anzunehmen sei, daß es sich im gegebenen Falle um einen Ausbruch der sogenannten Altersevolution handele.

Dieses Beispiel deutet schon an, daß außer der dementia senilis auch Mißbrauch von Alkohol den Hauptursachen der Sittlichkeitdelikte an Kindern beizuzählen ist. Es ist keine Frage, lehrt Nervenarzt Dr. *Hoppe* in seinem Werke „der Alkohol im gegenwärtigen und zukünftigen Strafrecht", daß an der erschreckenden Zunahme der Kriminalität, besonders der Roheitsverbrechen, die wachsende Ausbreitung des Alkoholismus, die in den letzten Jahrzehnten allen Statistiken nach stattgefunden hat, in hohem Maße beteiligt ist. (S. 5) *Baer* zeigt in seiner Arbeit „die Trunksucht

und ihre Abwehr", (Wien, Leipzig 1890), daß die Verbrechen gegen die Sittlichkeit, mögen sie Notzucht oder Unzucht mit Erwachsenen und Kindern heißen, sehr häufig ihre Ursache im Alkohol haben. Auch unsere Akten reden in diesem Kapitel eine deutliche Sprache. So spielte im Jahre 1912 der Alkohol bei der richterlichen Beurteilung der Sittlichkeitsvergehen, die von 9 angeschuldigten Personen verübt worden waren, eine wichtige Rolle. Von einem Delinquenten heißt es, daß er sich an einem 5 und an einem 6jährigen Mädchen verging, nachdem er vorher 4 Tage lang Schnaps trinkend sich herumgetrieben hatte. Der sog. chronische Alkoholismus unterdrückte bei dem Betreffenden jegliche frei Willensbestimmung. Dieser Typus der Entartung verdient noch besondere Beachtung. Der chronische Alkoholismus soll nach *Reichardt* „Leitfaden zur psychiatrischen Klinik" zu Charakterveränderungen, wie Intelligenzabnahme, Lähmung der Willenskraft und Arbeitslust und zu sittlicher Verrohung führen können. Andererseits aber lassen sich auch bei Trinkern, welche in Irrenanstalten kommen, oft pathologische Eigenschaften finden, welche mit dem Alkohol ätiologisch nichts zu tun haben. Bei solchen Gewohnheitstrinkern ist der chronische Alkoholismus nicht die Ursache der geistigen Abnormität, sondern nur ein Symptom der endogenen pathologischen Veranlagung. (*Reichardt* S. 103 u. 104.) *Pfister* führt in seinem „Strafrechtlich-psychiatrischen Gutachten als Beiträge zur gerichtlichen Medizin" (Stuttgart 1902) einen markanten Fall an. Ein 31 Jahre alter Steinbrecher, der schon 22 mal vorbestraft war, verübte ein Sittlichkeitsdelikt an einem 10jährigen Mädchen. Der Täter wurde längere Zeit während der Untersuchungshaft beobachtet. Auf Grund des § 51 wurde Angeklagter freigesprochen. Der Patient hatte Zeichen einer beginnenden Arteriosklerose; die Zunge und die ausgestreckten Finger zitterten; er war übermäßig erregbar. Der Patellarreflex war gesteigert. In seinem psychischen Verhalten waren Schwankungen der Stimmung und

gemütlichen Erregbarkeit auffallend häufig; bald war er heiter, bald gereizt. Das Gutachten lautete dahin, daß die durch den Alkoholmißbrauch hervorgerufene nervöse und geistige Entartung und der vorhandene Verfolgungswahn den Patienten als für seine Handlung nicht verantwortlich erscheinen ließen.

### c) Vergehen bei verminderter Zurechnungsfähigkeit.

Außer den Sittlichkeitsdelikten im Sinne des § 176[3], welche die St.-K. nach Maßgabe des amtsärztlichen Gutachtens nach § 51 beurteilt, gibt es solche, für die der Angeklagte zwar an und für sich verantwortlich gemacht wird, jedoch unter verschiedenen Einschränkungen. In solchen Fällen hat das Gericht zunächst bei Angeschuldigten, die das 18. Lebensjahr bei Begehung der Tat noch nicht vollendet haben, gemäß § 56[1] zu prüfen, ob die Handlung als strafbar im Sinne des Gesetzes erkannt wurde. Die W. St.-K. entschied bei zwei Delinquenten, die im Alter von 14 Jahren sich gegen § 176[3] vergangen hatten, daß diese von der strafrechtlichen Tragweite ihrer Handlung keine Ahnung gehabt hätten. Diesen Knaben war in Bezug auf Verstandsreife von ihren Lehrern kein günstiges Zeugnis ausgestellt worden und überdies stellte sich das Gericht auf den Standpunkt, daß Jugendliche in diesem Alter nicht zu erkennen pflegen, daß unzüchtige Handlungen mit Kindern strafbar sind. Auch ein 16jähriger Bursche, bei dem der Tatbestand gegeben war, wurde nach § 56[1] freigesprochen. Der Pfarrer bezeugte, daß der Angeklagte in der Schule nicht tüchtig gewesen, daß er ziemlich leichtsinnig sei und schlecht erzogen werde; der Vater sei nicht ganz normal und in sittlicher Beziehung nicht einwandfrei. Das Gericht gewann die Überzeugung, daß der Angeklagte sich zwar bewußt war, daß die Tat sittlich unerlaubt sei, daß er aber nicht die Einsicht besaß, daß sein Tun dem

Strafgesetz zuwider laufe. In ähnlicher Weise lagen bei einem 18jährigen Dienstmädchen die objektiven Tatbestandmerkmale des § 176³ vor, nicht aber die subjektiven. Die St.-K. bezeichnete das Mädchen als geistig zurückgeblieben, was auch von Sachverständigen bestätigt wurde. Es wurde daher freigesprochen.

Liegen neben den objektiven nun auch die subjektiven Tatbestandmerkmale vor, so hat das Gericht zu untersuchen, ob die ganze Schärfe des Gesetzes angewendet werden muß, oder ob mildernde Umstände dem Schuldigen zugebilligt werden können. Eine Übersicht über die Urteilssprüche der W. St.-K. zeigt, daß die verschiedensten Umstände als mildernde angesehen werden. Das Gericht bezeichnet als solche vor allem die leichte Art der Handlung, den unbedeutenden körperlichen und moralischen Schaden, den wenig energischen Widerstand bzw. das Entgegenkommen der Kinder, sodann hinsichtlich des Delinquenten das jugendliche Alter, den guten Leumund, die bisherige Straflosigkeit vor allem rücksichtlich der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Sittlichkeit, die schlechten sozialen Verhältnisse (Armut, unstätes Leben, schlechte Erziehung, Verwahrlosung, bedenkliches Milieu u. s. f.) Streitigkeiten des Angeschuldigten mit seiner Frau bzw. eine den geschlechtlichen Verkehr ausschließende Krankheit seiner Frau, endlich schwache Begabung, starker Alkoholgenuß, sowie körperliche und geistige Defekte. Bei Beurteilung der körperlichen und geistigen Mängel spielt der Begriff der sogenannten Entartung (Degeneration) eine große Rolle. Die Entartung kann eine ererbte oder erworbene oder beides zugleich sein. Der Angeklagte muß daher auf bezüglich erblichen Belastung untersucht werden. Als Kriterien dürfen nur die körperlichen und geistigen Entartungszeichen selbst gelten. Gewiß lassen die in der Familie zur Entartung führenden Krankheiten, wie chronischer Alkoholismus, Syphilis u. a. die Minderwertigkeit des Täters vermuten. Es muß indeß hervorgehoben werden,

daß eine erbliche Belastung sich nicht in jedem Falle geltend macht, und daher kann die Abstammung von Degenerierten nicht immer als eine ausschlaggebende Ursache des Vergehens gelten.

Die gerichtliche Medizin nennt nun jene Zustände, die sich auf der Grenze zwischen Gesundheit und Krankheit bewegen, Grenzzustände oder psychopathische Minderwertigkeiten. Für diese hat man den Begriff „verminderte Zurechnungsfähigkeit“ eingeführt. Man versteht darunter alle Stufen, die zwischen der völligen Zurechnungsfähigkeit und der völligen Unzurechnungsfähigkeit liegen. Die freie Willensbestimmung ist in solchen Fällen nur gehemmt, nicht ausgeschlossen. Das Strafgesetzbuch kennt den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit nicht. Die Rechtsprechung betrachtet die psychopathische Minderwertigkeit nur als mildernden Umstand, wenn auch vielleicht als mildernden Umstand besonderer Art.

Muß der Gerichtsarzt sich mit solchen Fällen befassen, so ist er sich bewußt, daß er ein schwieriges Gebiet betritt. Er wird sorgfältig sezieren, um zunächst festzustellen, ob eine psychopathische Grundlage wirklich gegeben ist, oder ob nicht vielmehr nur ein geringes Maß von Intelligenz und Willensstärke wesentlich in Betracht kommt. Einen interessanten Fall behandeln die Akten des Jahres 1912. Ein lediger 27jähriger Bäcker hatte an 6 acht- bis elfjährigen Mädchen Sittlichkeitsverbrechen verübt. Die Aussagen der Kinder wurden als durchaus glaubwürdig angesehen. Jeder etwaige Zweifel an der Richtigkeit der Aussagen wurde obendrein beseitigt durch das eigentümliche Verhalten des Verbrechers. Dem Pfarrer gegenüber hatte er die Handlungen nicht abgeleugnet, auch nicht zugegeben, er hatte nur Ausflüchte gemacht und gesagt, er sei angeschwärzt worden, er werde 3 Jahre das Dorf nicht mehr betreten, wenn der Pfarrer die Sache unterdrücke. Schließlich floh er in die Schweiz. Eine Zeugin bemerkte, ihr Schwager sei beim Militär und in den Großstädten ver-

dorben worden und habe viel Schnaps getrunken. Letzteres wurde von mehreren Zeugen bestritten. Der Vater sagte, daß sein Sohn viel Schnaps und Wein getrunken habe und nicht normal sei; das liege in der Familie, da einer seiner Brüder einige Jahre in einer Irrenanstalt und ein anderer eine Zeit lang geistesgestört gewesen sei. Dr. *Röll* (Irrenanstalt Werneck) äußerte sich: „Was Kenntnisse und Intelligenz anlangt, weicht der Angeklagte nicht von anderen Leuten in ähnlicher Stellung ab. Alkoholiker ist er nicht, er ist auch nicht besonders alkoholempfindlich; bei einer Probe, bei der er innerhalb 2 Stunden 200 gr. Kognak trank, zeigte er keinerlei besondere Symptome, sondern reagierte ganz normal". Seine Angaben, er könne sich an gar nichts erinnern, bezeichneten Prof. Dr. *Stumpf* und mit ihm Dr. *Röll* als eine Ausrede. Dr. *Röll* begründete diese Ansicht damit, daß der Angeklagte weder Epileptiker noch Alkoholiker sei, noch an einer traumatischen Psychose leide. Das Gericht hielt, gestützt auf diese übereinstimmenden Gutachten den Bäcker für einen schwach begabten, aber für einen geistig normalen Menschen.

Selbst wenn der Angeklagte früher in einer Irrenanstalt untergebracht war, so ist eine eingehende Untersuchung nicht zu umgehen, da nicht gefolgert werden darf, daß nun seine Verfehlungen gegen § 176[3] ohne weiteres nach § 51 zu beurteilen sind. Über einen 34jährigen ledigen Dienstknecht, der, außerehelich geboren, als Geisteskranker eine Zeit lang in einer Irrenanstalt war, dann viel herumreiste und in den Städten das Bordell besuchte, gibt Prof. Dr. *Stumpf* nach genauer Prüfung folgendes Gutachten ab: „Ein gewisser Grad einer schwachsinnigen Veranlagung, die sich in einem unbegrenzten Leichtsinn und in ganz überraschender Gleichgültigkeit des Beschuldigten kundgibt, kann wohl bei dem Angeklagten angenommen werden. Als zurechnungsfähig im Sinne des Gesetzes ist er jedoch zweifellos zu erachten.

Wenn nun auch scharf nach der Seite der Unzurechnungs-

fähigkeit abzugrenzen ist, so hat dieses nicht weniger scharf nach der Seite der Zurechnungsfähigkeit zu geschehen. Das gilt vor allem bei Angeklagten, die über 60 Jahre alt sind. Hohes Alter schließt nicht immer die freie Willenstätigkeit aus. Andrerseits aber dürfte der Greis in der Regel gegen sexuelle Antriebe weniger widerstandsfähig sein. Daher wird hohes Alter wohl in allen Fällen als mildernder Umstand angesehen. Ein 62jähriger Schuhmacher, der schon wegen Sittlichkeitsverbrechen mit $2^1/_2$ Jahren Zuchthaus vorbestraft war, wurde durch Herrn Prof. Dr. *Stumpf* als zurechnungsfähig erklärt. N. war örtlich und zeitlich gut orientiert, gab auf jede Frage in geordneter Weise Antwort und verriet dabei eine relativ gute Schulbildung. Das Gutachten betont aber, „daß die dem normalen Menschen zur Verfügung stehenden Hemmungen mit dem zunehmenden Alter gerade auch in Hinsicht auf Sittlichkeitsdelikte immer weniger wirkungsvoll sich gestalten."

Berücksichtigung fand beim Strafausmaß auch gesteigerter Geschlechtstrieb bezw. anormale geschlechtliche Veranlagung. In einem Urteil der W. St.-K. heißt es: „Es wurde berücksichtigt, daß der Angeklagte sinnlich stark veranlagt ist." In einem anderen: „Immerhin erachtet es das Gericht für glaubhaft, daß der Angeklagte, welcher auch bereits mit Personen männlichen Geschlechtes unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vorgenommen hat, sexuell pervers veranlagt ist. Es ist daher für jedes Verbrechen und zwar mit Rücksicht auf die normale geschlechtliche Veranlagung des Angeklagten eine Gefängnisstrafe von 7 Monaten angemessen." *Forel* reiht in seinem Buche: „Über die Zurechnungsfähigkeit des normalen Menschen" (München 1901, Seite 21) den Sklaven des Geschlechtstriebes unter die geistig Abnormen und vermindert Zurechnungsfähigen ein. Ebenso vertritt *Bloch* die Ansicht, daß geschlechtliche Affekte, besonders wenn sie plötzlich auftreten, die Zurechnungsfähigkeit vermindern.

Eine scharfe Abgrenzung nach der Seite der Zu-

rechnungsfähigkeit ist vom Arzt vor allen deshalb ins Auge zu fassen, weil eine zunehmende Degeneration unserer Bevölkerung, deren Ursache im Alkoholmißbrauch zu suchen ist, nicht geleugnet werden kann. Geradezu typisch dürfte eine Person sein, die von der W. St.-K. im letzten Jahre nach § 176[3] zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt wurde. Ein lediger 27jähriger Kellner und Artist hatte an einem 12jährigen Knaben unzüchtige Handlungen vorgenommen. Der Angeklagte gab an, er könne sich auf die Vorgänge nicht mehr besinnen, er gebe die Möglichkeit zu, da er an jenem Tage stark berauscht gewesen sei, im übrigen sei er geistig anormal. Es wurde festgestellt, daß er nicht so stark angetrunken war, daß er nicht wußte, was er tat. Die Familienanamnese ergab, daß des Angeklagten Großvater väterlicherseits ein schlimmer Trunkenbold war, der an Gehirnerweichung starb, daß die Schwester seines Vaters an einer paranoiden Geistesstörung litt und schon ziemlich verblödet war. In des Angeklagten Zensurliste vom 5. Schuljahr fand sich der Vermerk „Bettnässen, krankhaft". Er wurde Kellner, dann Artist. Nach 6wöchentlicher Dienstzeit war er vom Militär entlassen und 1908 wegen eines Sittlichkeitsverbrechens an einem schulpflichtigen Knaben bestraft worden. Prof. Dr. *Stumpf* erkannte auf Grund einer sorgfältigen Untersuchung, daß der Angeklagte für seine Tat nicht in vollem Sinne verantwortlich zu machen sei. „Bei dieser Sachlage", so heißt es am Schlusse seines eingehenden Gutachtens, „dürfte sich die Beobachtung des N. im Sinne des § 51 nicht umgehen lassen und ich will hiermit entsprechenden Antrag gestellt haben." Der Arzt der Irrenanstalt, der Gelegenheit hatte, den Angeklagten lange zu beobachten, kam zu demselben Resultat, das er in folgenden Worten mitteilte: „Aus den Akten und durch die Beobachtung ist erwiesen, daß N, von Hause aus neuropathisch veranlagt ist (nächtliches Bettnässen, Zittern, Koordinationsstörung"). Sein geistiges Leben zeigt deutlich die Züge einer psychopathischen Konstitution, die wir

ebenfalls als eine ererbte auffassen dürfen. (Symptome: Minderwertigkeit des Erinnerungs-, Begriffs- und Urteilsvermögens und erhöhte Reizbarkeit.) Gerade die letztere ist ungemein charakteristisch; sie erklärt es uns, warum wir bei N. neben hochwertigen Gefühlen (Liebe und Aufopferung für die kranke Mutter) die fürchterliche Roheit der Affektausbrüche finden. Die neuropathisch-psychopathische Konstitution des Angeklagten ist als angeboren zu betrachten; daneben mögen auch das ungeordnete Leben und ein nicht unerheblicher Alkoholmißbrauch schädigend auf das Nervensystem eingewirkt haben. Die neuropathisch-psychopathische Konstitution ist aber keine Geistesstörung im Sinne des § 51. Sie sichert dem Angeklagten zwar die Zubilligung mildernder Umstände, sie macht ihn jedoch nicht unzurechnungsfähig.“

# Lebenslauf.

Ich, Franz Wolters, preußischer Staatsangehöriger, bin geboren am 7. April 1888 zu Breberen, Kreis Heinsberg, Regierungsbezirk Aachen als Sohn des Kaufmanns Hubert Wolters in Breberen und wohne zur Zeit in Würzburg.

Nach Besuch der Volksschule zu Breberen, der Lateinschulen in Gangelt, Heinsberg und Opladen bei Köln und des Gymnasiums zu Bonn erwarb ich mir Ostern 1909 das Reifezeugnis am Kgl. Gymnasium zu Bonn.

Hierauf besuchte ich die Universitäten Bonn 5, Würzburg 5 Semester.

Die ärztliche Prüfung denke ich im Sommer 1914 an der Universität Würzburg abzulegen.

Vorstehende Dissertation habe ich unter Leitung des Herrn Prof. Dr. Stumpf verfaßt.

Würzburg, im März 1914.

Franz Wolters.